

Gebührenreglement und Gebührentarif

Ausgabe 2025

Stadt Amriswil



Gebührenreglement und Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Seite

Art. 1	Grundsätze	5
Art. 2	Ausnahme	5
Art. 3	Gebührenfestsetzung	5
Art. 4	Erhöhung der Gebühren	5
Art. 5	Haftung	6
Art. 6	Vorschuss	6
Art. 7	Stundung und Erlass	6
Art. 8	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	6
Art. 9	Anpassung an Teuerung	7

II. Schlussbestimmungen

Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 11	Inkrafttreten	7

Gebührentarif

Ziff. 1	Allgemeine Verwaltung	9
Ziff. 2	Einwohnerdienste	10
Ziff. 3	Ordnungsdienste	10
Ziff. 4	Gewerbe und Handel	11
Ziff. 5	Gesundheit	15
Ziff. 6	Soziale Wohlfahrt	15
Ziff. 7	Bauwesen	16
Ziff. 8	Verschiedenes	19

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

Anhang 2

Gebühren zum Marktreglement

Anhang 3

Strandbad Camping Amriswil am See, Taxen und Gebühren

Anhang 4

Gebühren Pentorama

Anhang 5

Gebühren Sportanlagen

Anhang 6

Gebühren Bestattungswesen

Anhang 7

Eintrittspreise Schwimmbad und Minigolfanlage

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 24 lit. i) der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat Amriswil das nachfolgende Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Grundsätze

Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Stadtverwaltung, die im nachfolgenden Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Ausnahme

Art. 3

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Gebührenfestsetzung

Art. 4

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren angemessen erhöht werden.

Erhöhung der Gebühren

Art. 5

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6

Vorschuss

Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 7

Stundung und Erlass

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten sind.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen, für öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie in ausserordentlichen Situationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 8

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Gebührensätze, die mit "B" oder "K" bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalen Recht festgelegt. Sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Politischen Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit "B min." oder "K min." bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bun-

des- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit "B max." oder "K max." bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 9

Der Stadtrat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Anpassung an Teuerung

II. Schlussbestimmungen

Art. 10

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement vom 10. Dezember 2024.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

Amriswil, 20. Mai 2025

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Genehmigt vom Stadtrat am 20. Mai 2025
Inkraftgesetzt auf den 1. Juni 2025

Gebührentarif

Ziffer

1 Allgemeine Verwaltung

10 **Auskünfte, Zeugnisse, Beglaubigungen**

100	mündliche Auskünfte				unentgeltlich
101	zeitraubende schriftliche Auskünfte, je nach Zeitaufwand	Fr.	50.00	bis	Fr. 500.00
102	Beglaubigungen für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Juristische Personen der PG Amriswil				unentgeltlich
103	Beglaubigungen für auswärts wohnhafte Kundinnen und Kunden				
	– pro Seite				Fr. 2.00
	– mindestens				Fr. 10.00

11 **Drucksachen**

110	Reglemente, Zonenplan, Ortsplan				unentgeltlich
111	Geschäftsberichte, Budgets				unentgeltlich
112	Gemeindebroschüren, Prospekte				unentgeltlich

12 **Entscheid, Bewilligung, Genehmigung**

120	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr.	20.00	bis	Fr. 500.00
121	Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, werden in der Regel zusätzlich erhoben.				

2 Einwohnerdienste

20 Schweizerinnen und Schweizer

201	Identitätskarten:			
	– Erwachsene	B*	Fr.	65.00
	– Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	B*	Fr.	30.00
205	Prüfung von Formularen des Strassenverkehrsamtes		Fr.	15.00

* zuzüglich Portoauslagen

21 Ausländerinnen und Ausländer

210	Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung			gemäss Rechnung des kantonalen Migrationsamtes
211	Mahnung für Fremdenpolizeigebühren			effektive Auslagen

22 Einbürgerung

220	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechtes			gem. Anhang 1
-----	-----------------------------------------------	--	--	---------------

3 Ordnungsdienste

30 Schadenbekämpfung und Dienstleistungen

300	Schadenbekämpfung und Dienstleistungen der Feuerwehr			nach Aufwand
301	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage:			
	– 1. Fehlalarm			gratis
	– weitere Fehlalarme		Fr.	400.00

Sind die Einsatzkosten höher, wird der Aufwand verrechnet.

31 Öffentliche Unterkünfte

310	Kantonement, pro Person und Nacht	Fr.	10.00
311	mindestens (inkl. Decke und Matratze)	Fr.	100.00
312	Woldecke, pro Nacht	Fr.	2.00
	– mindestens	Fr.	20.00
313	Schaumgummimatratze, pro Nacht	Fr.	2.00
	– mindestens	Fr.	20.00
314	Besondere Dienstleistungen	nach Aufwand	
315	Übrige Gebühren gemäss Verwaltungsreglement (VR Militär)		

4 Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe

K

400 Einmalige Gebühr gem. § 29 des Gastgewerbegesetzes

Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit

Fr. 1000.00

Bewilligung für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen

Fr. 3000.00

Bewilligung für regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen

Fr. 4000.00

Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken

Fr. 1000.00

41 Abgabe auf gebrannten Wassern

K

410 gem. § 31 des Gastgewerbegesetzes und § 28 ff der Gastgewerbeverordnung Fr. 50.00 bis Fr. 4000.00

42 Verschiedenes

420 Freinacht Fr. 40.00
421 Verlängerung Fr. 20.00

43 Weitere Amtshandlungen

kostendeckende Gebühren

44	Spielautomaten und Geldspielautomaten		K
	Gem. § 18 des Spielbetriebsgesetzes		
441	Spielautomaten, pro Gerät		Fr. 200.00
442	Geldspielautomaten, pro Gerät	Fr. 1000.00 bis	Fr. 3000.00
45	Verkaufsgeschäfte, Märkte		
451	Marktgebühren		gem. Anhang 2
452	Bewilligung für Sonntagsverkauf		50.00
453	Allgemeiner Amriswiler Sonntagsverkauf vor Weihnachten		unentgeltlich
46	Ausleihe von Marktständen (ausserhalb von Jahrmärkten)		
460	Gedeckter Stand mit Zeltdach, pro Stand / Tag für		
	– soziale Institutionen		unentgeltlich
	– ortsansässige Vereine		unentgeltlich
	– auswärtige Vereine		Fr. 25.00
	– Firmen / Ladengeschäfte		Fr. 30.00
	– Privatpersonen		Fr. 30.00
	– Werkhöfe anderer Gemeinden		Fr. 15.00
461	Markthäuschen aus Holz		
	– pro Haus und Tag		Fr. 100.00
	– pro Reservation mindestens		Fr. 300.00
462	Arbeitsleistungen des Werkhofs (z.B. Transport, Auf- und Abladen etc.) werden separat verrechnet.		nach Aufwand

47 Ausleihe von Fest-Tisch-Garnituren und Bühne

470 Ausleihe von Fest-Tisch-Garnituren für

soziale Institutionen

- Grundpauschale bis 10 Tischsets unentgeltlich
- jedes weitere Tischset unentgeltlich

ortsansässige Vereine

- Grundpauschale bis 10 Tischsets unentgeltlich
- jedes weitere Tischset unentgeltlich

auswärtige Vereine

- Grundpauschale bis 10 Tischsets Fr. 50.00
- jedes weitere Tischset Fr. 8.00

Firmen / Ladengeschäfte

- Grundpauschale bis 10 Tischsets Fr. 50.00
- jedes weitere Tischset Fr. 8.00

Privatpersonen

- Grundpauschale bis 10 Tischsets Fr. 50.00
- jedes weitere Tischset Fr. 8.00

Werkhöfe anderer Gemeinden

- Grundpauschale bis 10 Tischsets Fr. 30.00
- jedes weitere Tischset Fr. 5.00

471 Arbeitsleistungen des Werkhofs (z.B. Transport, Auf- und Abladen etc.) werden separat verrechnet.

nach Aufwand

472 Verwendung der KULTourbühne

In den nachfolgenden Tarifen sind folgende Leistungen enthalten:

- Zustellung und Abholung der Bühne auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Amriswil
- Auf- und Abbau der Bühne durch das Personal des Werkhofs

Für den Transport der Bühne für Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets von Amriswil werden Fr. 2.50 pro Kilometer verrechnet.

Anlässe von Amriswiler Institutionen ohne kommerziellen Charakter (Tarif 1) *

Montag bis Donnerstag, 1. Tag	Fr.	200.00
Montag bis Donnerstag, je weiterer Tag	Fr.	50.00
Freitag bis Sonntag, 1. Tag	Fr.	300.00
Freitag bis Sonntag, je weiterer Tag	Fr.	100.00

Anlässe von Amriswiler Veranstaltenden (Tarif 2) **

Montag bis Donnerstag, 1. Tag	Fr.	400.00
Montag bis Donnerstag, je weiterer Tag	Fr.	100.00
Freitag bis Sonntag, 1. Tag	Fr.	550.00
Freitag bis Sonntag, je weiterer Tag	Fr.	150.00

Anlässe von auswärtigen Veranstaltenden (Tarif 3)

Montag bis Donnerstag, 1. Tag	Fr.	600.00
Montag bis Donnerstag, je weiterer Tag	Fr.	200.00
Freitag bis Sonntag, 1. Tag	Fr.	700.00
Freitag bis Sonntag, je weiterer Tag	Fr.	250.00

- * Anwendbarkeit des Tarifs 1 für Amriswiler Institutionen:
- Der Sitz der Institution ist gemäss den Statuten in Amriswil.
 - Die Tätigkeit der Institution ist primär auf das Gemeindegebiet von Amriswil ausgerichtet.
 - Um als Amriswiler Institution anerkannt zu werden, sind der Stadtkanzlei auf Verlangen die Statuten und ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.
 - Institutionen, welche lediglich mit dem Zweck gegründet werden, die günstigeren Mietgebühren zu erhalten, werden nicht als Amriswiler Institution anerkannt.

- ** Anwendbarkeit des Tarifs 2 für Amriswiler Veranstaltende:
- Der Sitz der Institution bzw. der Wohnsitz ist in Amriswil.
 - Die Tätigkeit der Institution ist primär auf das Gemeindegebiet von Amriswil ausgerichtet.

Die Kompetenz zur Anerkennung als Amriswiler Institution oder Amriswiler Veranstaltende obliegt dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin. In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet der Stadtrat.

48 Verschiedenes

480	Platzgeld für grosse Zirkusse, je Spieltag	Fr.	1000.00
481	Platzgeld für kleine Zirkusse, je Spieltag	Fr.	100.00
482	Bildschirm-Werbung* im Pentorama, pro Monat	Fr.	30.00
483	Bildschirm-Werbung* in der Sporthalle Tellenfeld, pro Monat	Fr.	30.00
484	Bildschirm-Werbung* im Einkaufszentrum Migros		
	– für ortsansässige Vereine und Non Profit-Organisationen, pro Woche	Fr.	100.00
	– für gewinnorientierte Organisationen, pro Woche	Fr.	175.00

* Das Angebot gilt nur für die Bewerbung von bevorstehenden Anlässen in Amriswil.

5 Gesundheit

50 Verschiedenes

500	Desinfektion, Entwesung	nach Aufwand	
501	Entfernung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern	Fr.	80.00

6 Soziale Wohlfahrt

60 Berufsbeistand / Beistand / freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Entschädigungen erfolgen in Anlehnung an § 88 der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) vom 22. Oktober 2012

– pro Monat mindestens	Fr.	50.00
------------------------	-----	-------

7 Bauwesen

701	Bauanfragen, Vorentscheide	nach Aufwand	Fr.	130.00 pro Std.
702	Vorabklärungen ab 2. Beratung	nach Aufwand	Fr.	130.00 pro Std.
703	Kleinbauten und -anlagen wie Garagen, Gartenhäuser, Pergolas, Stützmauern, Vordächer, Zufahrten, Parkplätze, wärmetechnische Anlagen und dergleichen sowie Reklame- und Leuchtrekmeanlagen	Fr. 200.00 bis	Fr.	600.00
704	An-/Umbauten (inkl. Zweckänderungen) Grundansatz	Fr. 500.00 bis	Fr.	1000.00
	- zusätzlich für neu geschaffene Flächen	pro m ² GF	Fr.	4.00
705	Umnutzungen ohne bauliche Eingriffe	Fr. 500.00 bis	Fr.	800.00
706	Neubau Wohnbauten			
	Einfamilienhaus	Grundansatz	Fr.	2000.00
	- zusätzlich	pro m ² GF	Fr.	4.00
	Doppeleinfamilienhaus	Grundansatz	Fr.	3000.00
	- zusätzlich	pro m ² GF	Fr.	4.00
	Mehrfamilienhaus	Grundansatz	Fr.	3000.00
	- zusätzlich	pro m ² GF	Fr.	2.00
707	Industrie- und Gewerbebauten			
	Neubau	Grundansatz	Fr.	2000.00
	- zusätzlich Kubatur	pro m ³	Fr.	0.50
	Anbau	Fr. 500.00 bis	Fr.	1000.00
	- zusätzlich Kubatur	pro m ³	Fr.	0.50
708	Landwirtschaftliche Bauten			
	- Hauptgebäude (Scheunen, Ställe)	Fr. 1500.00 bis	Fr.	3000.00
	- Nebengebäude (Remisen, Anbauten)	Fr. 500.00 bis	Fr.	2000.00
	- An- und Umbauten	Fr. 500.00 bis	Fr.	2000.00

709	Abbruch von Gebäuden/Gebäudeteilen	Fr.	300.00	bis	Fr.	1000.00
710	Verlängerung der Baubewilligung	Fr.	200.00	bis	Fr.	800.00
711	Änderungen an bewilligten Bauvorhaben (Projektänderungen/Ergänzungen)	nach Aufwand			Fr.	130.00 pro Std.
712	Nachträgliche Bewilligungen für bereits erstellte Bauten und Anlagen	Gebühr gem. Ziffer 703 bis 710			plus 50 bis 100 %	
713	Publikation eines Baugesuches - im Publikationsorgan - externe Publikation				Fr.	250.00 effektive Kosten
714	Anstössermitteilungen pro Baugesuch	Fr.	30.00	bis	Fr.	150.00
715	Zuschlag bei grossem Prüf- und Kontrollaufwand					30 bis 100 %
716	Aufwand Herausgabe Pläne aus Archiv - zusätzlich externe Kopier- und Scankosten	Fr.	50.00	bis	Fr.	100.00 effektive Kosten
717	Gutachten, Kontrollen durch Dritte etc.					effektive Kosten
72	Feuerschutz					
720	Nebenbauten	Fr.	50.00	bis	Fr.	100.00
721	Wohnbauten - Neubau Ein- und Doppel Einfamilienhäuser - Neubau Mehrfamilienhäuser - Umbau Ein-/Mehrfamilienhäuser				Fr.	150.00 Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 nach Aufwand
722	Industrie- und Gewerbebauten (Neu- und Umbauten)	Fr.	100.00	bis	Fr.	1000.00
723	Heizungersatz, Systemwechsel				Fr.	120.00
724	Cheminée, Cheminée-Ofen				Fr.	100.00
725	Besondere Dienstleistungen					nach Aufwand
726	Nachkontrollen durch den Feuerschutzbeauftragten (wenn Auflagen nicht erfüllt wurden)				Fr.	100.00

727	Feuerwerk-Verkaufsbewilligung – pro Jahr	Fr.	70.00
728	Feuerwerk-Verkaufskontrolle – Nachkontrolle	unentgeltlich Fr.	50.00
73	Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen (inkl. Mwst.)		
730	Erstkontrolle	Fr.	80.00
731	Nachkontrolle infolge Mängel	Fr.	80.00
74	Feuerungskontrolle bei Holzfeuerungen (inkl. Mwst.)		
740	Erstkontrolle Holzheizkessel, inkl. CO und Staub-Messung	Fr.	500.00
741	Periodische Kontrolle Holzheizkessel, inkl. CO Messung	Fr.	280.00
742	Abnahmekontrolle Einzelraumfeuerung (visuell)	Fr.	45.00
743	Periodische Kontrolle Einzelraumfeuerung (visuell)	Fr.	32.00
75	Benützung von öffentlichem Grund		
750	Benützung von öffentlichem Grund gem. Gesetz über Strassen und Wege		
	Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen		unentgeltlich
	politische Standaktionen und Unter- schriftensammlungen		unentgeltlich
	Anlässe ohne kommerziellen Charakter		
	– Grundpauschale pro Anlass		unentgeltlich
	– zusätzlich pro m ² und Tag		unentgeltlich
	Anlässe mit kommerziellem Charakter		
	– Grundpauschale pro Anlass	Fr.	100.00
	– zusätzlich pro m ² und Tag	Fr.	2.00
	Verwendung als Abstellplatz, Lager etc.		
	– Grundpauschale pro Woche	Fr.	50.00
	– zusätzlich pro m ² und Woche	Fr.	1.00

Bei Verwendung von öffentlichem Grund für länger andauernde Anlässe mit kommerziellem Charakter kann der Stadtrat pauschale Gebühren festlegen.

751	Standplatzgebühren für Fahrende auf öffentlichem Grund		
	Miete pro Wohnwagen und pro Woche bestehend aus:	Fr.	150.00
	– Standplatz für Wohnwagen		
	– Strom für Wohnwagen		
	– Installation Strom- und Wasseranschluss		
	– Inkasso- und Reservationsgebühr		

Miete mobile WC-Anlage effektive Kosten

Arbeiten des Werkhofs für die Reinigung des Areals, für die Abfallentsorgung und für die Platzierung einer mobilen WC-Anlage werden nach dem Zeit- und Materialaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Arbeitszeit gilt ein Ansatz von Fr. 75.00 pro Std. Die Stadtkanzlei kann eine Kautions für die Deckung anfallender Kosten verlangen.

752	Vermietung von Schrebergärten		
	Pachtzins pro Jahr und Are (exkl. Mwst.)	Fr.	135.00

8 Verschiedenes

800	Mahngebühr (ausgenommen im Steuerwesen), ab der 2. Mahnung, pro Mahnung	Fr.	20.00
810	Auskünfte für Banken, Treuhandgesellschaften etc.	Fr.	20.00
811	Nachforschungsgebühr bei irrtümlichen Zahlungen		effektive Kosten
820	Steuern und Gebühren Strandbad und Campingplatz Amriswil in Uttwil		gem. Anhang 3
830	Amtliche Wohnungsabnahme		nach Aufwand
	– pro Stunde	Fr.	140.00
	– angebrochene Stunden werden voll verrechnet		
840	Hundesteuer für einen Hund	K min Fr.	80.00
841	Hundesteuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	K min Fr.	130.00

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Amriswil, 20. Mai 2025

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 20. Mai 2025

Inkraftgesetzt auf den 1. Juni 2025

Anhang 1

Gebühren Einbürgerungswesen

1. Die Politische Gemeinde Amriswil erhebt für die Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechts Gebühren nach Massgabe von Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

2. Die Gebühren betragen:

- Schweizer Bürger bzw. Schweizer Bürgerin	Fr. 400.00
- Schweizer Ehepaar	Fr. 600.00
- ausländische(r) Staatsangehörige(r) bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.00
- ausländische(r) Staatsangehörige(r) ab dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.00
- ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.00

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil das Bürgerrecht erwerben, sind in den vorstehenden Gebühren inbegriffen.

Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann der Stadtrat die vorstehenden Gebühren um bis zu 200 Franken erhöhen. In besonders einfachen Fällen kann er eine Reduktion um maximal 200 Franken gewähren.

Keine Gebühren erhoben werden für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

3. Die Gebühren werden bei der Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt.

Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.

4. Wird das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - bei Rückzug vor dem Gespräch mit dem Stadtrat 50 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
 - bei Rückzug nach dem Gespräch mit dem Stadtrat 75 % der Ansätze gemäss Ziffer 2
5. Bei einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch den Stadtrat mit Eröffnung eines schriftlichen Entscheids ist die volle Gebühr zu entrichten.

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

A n h a n g 2

Gebühren zum Marktreglement

Jahrmärkte

Gedeckter Stand	mit Zeltdach inkl. Lichtanschluss	Fr.	42.00
Offener Standplatz	pro Laufmeter inkl. Lichtanschluss	Fr.	8.00
Werbebeitrag für SMV	pro Stand	Fr.	5.00
Starkstrom	pro Tag	Fr.	10.00
Budenplatz	pro Markttag	Fr.	500.00
	pro zusätzliches Wochenende	Fr.	500.00
Standplatz pro Markt	pro Wohnwagen, inkl. Strom	Fr.	70.00

Wochenmärkte

Jahrespauschale für die Durchführung der Wochenmärkte	Fr.	2000.00
-------------------------------------------------------	-----	---------

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

A n h a n g 3

Strandbad Camping Amriswil am See

Taxen und Gebühren (gültig ab Saison 2025)

Strandbad (inkl. Mwst.)

Parkplatzgebühren

Parkplatzgebühr	1 Stunde		gratis
Parkplatzgebühr	2 Stunden	Fr.	1.00
Parkplatzgebühr	3 Stunden	Fr.	2.00
Parkplatzgebühr	4 Stunden	Fr.	3.00
Parkplatzgebühr	5 Stunden	Fr.	4.00
Parkplatzgebühr	ganzer Tag	Fr.	5.00
Parkplatzgebühren pro Monat	April/Mai/Juni	Fr.	50.00
Parkplatzgebühren pro Monat	Juli/August	Fr.	70.00
Parkplatzgebühr pro Saison	März - September	Fr.	250.00

Ausserhalb der Saison kann kostenlos parkiert werden.

Campingplatz

Dauermieter (exkl. Mwst.; Parzellen zu zirka 70 m²)

Parzellenmiete pro m ² und Jahr, inkl. Überwinterungsgebühr (Einwohnerinnen/Einwohner von Amriswil 10 % Reduktion)	Fr.	22.50	+ Mwst.
Grünabfuhr, Wasser und Abwasser	Fr.	100.00	
Strombezug Grundtaxe	Fr.	25.00	
Stromverbrauch pro kWh	Fr.	0.45	+ Mwst.
Bootsabstellplatz	Fr.	200.00	+ Mwst.

Monatsmiete (inkl. Mwst.)

Wohnwagen	Fr.	690.00
Zelt	Fr.	390.00 bis 690.00
Strom pro Monat	Fr.	50.00

Saisonmiete (exkl. Mwst.)

Wohnwagen (exkl. Überwinterung) Fr. 2500.00

Passanten pro Nacht (inkl. Mwst.)

Zelte, Iglu, Hauszelte	Fr. 10.00	bis	Fr.	20.00
Wohnwagen / Wohnmobile			Fr.	20.00
Erwachsene			Fr.	10.00
Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende (bis zum vollendeten 25. Altersjahr)			Fr.	5.00
Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr				gratis
Hund			Fr.	5.00

Strombezug

pro Tag oder pro Nacht Fr. 5.00

Pod (inkl. Mwst.)

pro Nacht	Fr.	75.00
Endreinigung pauschal	Fr.	20.00

Überwinterung (exkl. Mwst)

Abstellplatz für Wohnwagen, Anhänger etc., pro Monat Fr. 70.00

Anmelde- und Zahlungspflicht ab 1. Tag

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Anhang 4

Gebühren Pentorama

Alle Preise (Tarife 1 bis 3) in SFr. pro Tag

Tarif 1 Anlässe von Amriswiler Institutionen ohne kommerziellen Charakter

	Montag bis Donnerstag	Freitag bis Sonntag
Halle inkl. Garderoben	250.00	300.00
Halle inkl. Galerien und Garderoben	350.00	400.00
nur Foyer	100.00	nicht erhältlich
nur Galerie (je)	100.00	nicht erhältlich
Küche	100.00	150.00
ganzes Pentorama	450.00	550.00
Ein- und Ausräumtag (nur Mo – Do)	90.00	nicht erhältlich

Tarif 2 Übrige Anlässe von Amriswiler Veranstaltenden

	Montag bis Donnerstag	Freitag bis Sonntag
Halle inkl. Garderoben	750.00	1'050.00
Halle inkl. Galerien und Garderoben	1'050.00	1'350.00
nur Foyer	300.00	nicht erhältlich
nur Galerie (je)	300.00	nicht erhältlich
Küche	200.00	250.00
ganzes Pentorama	1'250.00	1'600.00

Tarif 3 Anlässe von auswärtigen Veranstaltenden

	Montag bis Donnerstag	Freitag bis Sonntag
Halle inkl. Garderoben	1'350.00	1'550.00
Halle inkl. Galerien und Garderoben	1'750.00	1'950.00
nur Foyer	400.00	nicht erhältlich
nur Galerie (je)	400.00	nicht erhältlich
Küche	300.00	350.00
ganzes Pentorama	2'050.00	2'300.00

Anwendbarkeit von Tarif 1 für Ortsvereine

Für Vereine ist der Tarif 1 nur anwendbar, wenn der Verein

- seinen Sitz gemäss den Statuten in Amriswil hat;
- einen Mitgliederbestand von mindestens 20 Personen aufweist, wobei mindestens 15 Mitglieder Wohnsitz in Amriswil haben;
- seine Vereinstätigkeit grundsätzlich auf das Gemeindegebiet von Amriswil ausgerichtet hat.

Vereine, welche lediglich mit dem Zweck gegründet werden, den Tarif 1 zu erhalten, werden nicht als Ortsvereine anerkannt.

Um als Ortsverein der Stadt Amriswil anerkannt zu werden, sind der Stadtkanzlei auf Verlangen die Statuten und ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen. Die Kompetenz zur Anerkennung als Amriswiler Ortsverein obliegt dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin. In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet der Stadtrat.

Ermässigungen

Veranstaltungen von Vereinen oder Non-Profit Organisationen erhalten für Schüler- und Jugendveranstaltungen 50 % Ermässigung.

Nebenkosten

In den Mietgebühren sind der Normalverbrauch an Strom und Wasser sowie die Heizungskosten enthalten. Bei einem Stromverbrauch von über 100 Franken pro Tag werden die diesen Betrag übersteigenden Kosten in Rechnung gestellt.

Nicht in den Mietgebühren enthalten ist die Abfallentsorgung.

Arbeitsleistungen

Preise pro Std. in SFr.

Aufwand für zusätzliche Dienstleistungen durch den Hauswart

– Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr	60.00
– Montag bis Freitag von 20.00 bis 07.00 Uhr	85.00
– Samstag und Sonntag	85.00

Miete von Zusatzeinrichtungen

Preise in SFr.

Rückprojektions-Beamer (7000 Lumen, inkl. grosse Leinwand)	pro Halbtage	200.00
	pro Tag	300.00

kleine Leinwand 200 x 200 cm (für Galerie) gratis

Projektionswagen zu Leinwand gratis

36 Bühnen-Podeste gratis

- Fläche 100 x 200 cm
- Höhe 40 cm / 60 cm / 80 cm / 110 cm

Bühnendekoration

- Deko-Fahne 100 x 350 cm Schweiz gratis
- Deko-Fahne 100 x 350 cm Thurgau gratis
- Deko-Fahne 100 x 350 cm Amriswil gratis
- Deko-Fahne 100 x 350 cm Pentorama gratis

12 Bistro-Tische gratis

Bar-und Buffet-Elemente gratis

Hochleistungs-Kaffeemaschine, inkl. Kaffee pro Kaffee 0.50

- Typ Cafitesse 400
- Leistung bis 700 Kaffeeportionen pro Std.
- Produktionsdauer 4 Sek. pro Tasse

Internet-Anschluss gratis

<u>Porzellan</u>		<u>pro Stck.</u>	<u>Verlust oder Bruch / Stck.</u>
Teller flach 28 cm	300 Stück	0.25	8.00
Teller flach 20 cm	300 Stück	0.25	8.00
Teller tief 23 cm	300 Stück	0.25	8.00
Kaffee-Tassen – inkl. Unterteller	480 Stück	0.30	10.00
 <u>Besteck</u>			
Tafelöffel	300 Stück	0.20	6.00
Tafelgabel	300 Stück	0.20	6.00
Tafelmesser	300 Stück	0.20	6.00
Kaffeelöffel	540 Stück	0.20	3.00
 <u>Gläser</u>			
Sektkelch	340 Stück	0.25	5.00
Weinkelch	840 Stück	0.25	5.00
Wasserglas	840 Stück	0.25	2.00
Kaffeeglas	300 Stück	0.25	2.00

Porzellan, Besteck und Gläser sind vom Veranstalter zu reinigen. Wird der Hauswart damit beauftragt, muss der Zeitaufwand (Fr. 60.00 bzw. Fr. 85.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt werden.

Reicht der im Pentorama vorhandene Bestand an Porzellan, Besteck und Gläsern für die geplante Veranstaltung nicht aus, muss der erforderliche Bedarf vollumfänglich von einem privaten Lieferanten bezogen werden. Eine Vermischung von Inventar und Mietgeschirr kann nicht bewilligt werden.

Tiefgarage

Die Benützung der Tiefgarage ist in den Mietgebühren inbegriffen.

Die Verwendung der Tiefgarage für einen anderen Zweck als die Parkierung von Motorfahrzeugen erfordert eine Sonderbewilligung des Stadtrates und wird nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es sind spezielle Sicherheitsauflagen zu erfüllen.

<u>Verbrauchsmaterial</u>		Preise in SFr.
Klebeband (Selbstkosten)	Rolle mit 50 m	18.00

Auszug aus dem Betriebsreglement Pentorama

Vorauszahlung (Art. 4)

Vor Nutzungsantritt ist grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlung wird von der Stadtkanzlei unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Veranstaltung festgelegt. Die Stadtkanzlei ist berechtigt, die Vorauszahlung der gesamten Mietgebühren zu verlangen.

Versicherung und Kaution (Art. 8)

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Stadtkanzlei kann eine Kautio für die Deckung von Schäden an Gebäude und Einrichtungen verlangen.

Die Stadt Amriswil haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzerinnen und Benutzer in das Pentorama mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird auch jede Haftung für Unfälle während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten und der Umgebung des Pentorama abgelehnt.

Annulationskosten (Art. 10)

Wird eine Veranstaltung trotz definitiver Buchungszusage annulliert, fallen folgende Kosten an:

bis 181 Tage vor der Veranstaltung:	keine Kosten
180 bis 91 Tage vor der Veranstaltung:	25 % der Mietgebühren
90 bis 31 Tage vor der Veranstaltung:	80 % der Mietgebühren
30 bis 0 Tage vor der Veranstaltung:	100 % der Mietgebühren

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

A n h a n g 5

Gebühren Sportanlagen

Sportplätze und Sporthallen Tellenfeld

- a) Die Sportplätze und die Sporthallen stehen den Sportvereinen, den Schulen sowie weiteren Interessenten zur Verfügung. Einheimische Benützerinnen und Benützer haben Vorrang.
- b) Gesuche um Benützung sind frühzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Anlass bei der Stadtkanzlei Amriswil einzureichen.
- c) Die Sportplätze können bei witterungsbedingten, ungünstigen Terrainverhältnissen oder wenn offensichtlich Schäden an den Spielflächen zu erwarten sind, gesperrt werden. Zuständig ist der Platzwart oder die Platzwartin.
- d) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen sind die Benützerinnen und Benützer haftbar.
- e) Die Stadtkanzlei kann eine Kautions für die Deckung von Schäden an Gebäuden und Einrichtungen verlangen.
- f) Die Lautsprecheranlage ist kostenpflichtig und kostet pro Tag Fr. 20.00.
- g) Bei der Miete der gesamten Anlage (Hallen und Rasenspielfelder) kann der Stadtrat einen Pauschalbetrag festlegen.
- h) Die Gebühren / Tarife für die Sportanlagen gelten nur für Vereine und Institutionen. Für Sportanlässe von Privatpersonen gilt der Tarif für Auswärtige. Über die Nutzung der Anlagen zu kommerziellen Zwecken oder für private Festanlässe hat der Stadtrat zu entscheiden und die Gebühren unter Beachtung von Dauer und Platzbedarf im Einzelfall festzulegen.

i) Gebühren Sportplätze (inkl. Garderobe)

<u>Sportplätze, Einrichtungen und Gebäude</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
– Trainings / Meisterschaftsspiele pro Tag		
Sportplätze 1, 2, 5, 6, pro Platz	gratis	Fr. 200.00
Trainingsplätze 3, 7, 9, pro Platz	gratis	Fr. 100.00
– Anlässe ohne Festwirtschaftsbetrieb pro Tag		
Grundgebühr	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Sportplätze 1, 2, 5, 6, pro Platz	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Trainingsplätze 3, 7, 9, pro Platz	Fr. 50.00	Fr. 100.00
– Anlässe mit Festwirtschaftsbetrieb pro Tag		
Grundgebühr	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Sportplätze 1, 2, 5, 6, pro Platz	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Trainingsplätze 3, 7, 9, pro Platz	Fr. 50.00	Fr. 100.00
 <u>Beach-Volleyball (inkl. Garderobe)</u>	 <u>Einheimische</u>	 <u>Auswärtige</u>
– Trainings und sportliche Anlässe ohne Festwirtschaft, pro Beachfeld pro Tag	gratis	Fr. 20.00
gesamte Beachvolleyballanlage, pro Tag	gratis	Fr. 100.00
– Anlässe mit Festwirtschaftsbetrieb pro Beachfeld pro Tag	Fr. 20.00	Fr. 40.00
gesamte Beachvolleyballanlage, pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 200.00

j) **Gebühren Sporthallen (inkl. Garderobe)**

<u>Hallen A und B, Einrichtungen und Material</u>		<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
– Trainings und Meisterschaftsspiele pro Tag (ein Spiel pro Mannschaft und Tag)	1-fach-Halle	gratis	Fr. 100.00
	2-fach-Halle	gratis	Fr. 200.00
	3-fach-Halle	gratis	Fr. 300.00
– Sportveranstaltungen und Wettkämpfe / Turniere pro Tag	1-fach-Halle	Fr. 100.00	Fr. 150.00
	2-fach-Halle	Fr. 200.00	Fr. 300.00
	3-fach-Halle	Fr. 300.00	Fr. 450.00

Für die Nutzung der nachfolgenden Infrastrukturen gilt für kommerzielle Anbieter sowie für private Veranstaltungen der Tarif für Auswärtige.

– Office / Kiosk Halle A (inkl. Schwingerstube)	pro Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00
– Office / Küche Halle B	pro Tag	Fr. 75.00	Fr. 150.00
– Mehrzweckraum Halle B als Sitzungszimmer	pro Tag	Fr. 50.00	Fr. 100.00
	pro Halbtage	Fr. 25.00	Fr. 50.00
– Foyer Halle B	pro Tag	Fr. 25.00	Fr. 50.00
– Schwingerstube (Foyer A) als Sitzungszimmer	pro Halbtage	Fr. 25.00	Fr. 50.00
– pro Garderobe, inkl. Dusche	pro Tag	Fr. 30.00	Fr. 30.00
– Tribüne: Absprache mit dem Hauswart notwendig / Gebühren nach Aufwand gemäss Tarif lit. n)			

k) **Gebühren Sport-Camps / Trainingslager / Trainingsweekend**
(inkl. Garderobe)

Einheimische Vereine

– Aussenplätze, pro Platz	pro Tag	Fr. 30.00
– Sporthalle, pro Hallenteil	pro Tag	Fr. 45.00
– Beachfelder, pro Feld	pro Tag	Fr. 10.00
– gesamte Beachvolleyanlage	pro Tag	Fr. 30.00

Für auswärtige Vereine, Private und kommerzielle Anbieter gilt der Tarif für Trainings von Auswärtigen gemäss lit. i) und j).

Bei Benützung von Office / Kiosk (Halle A), Office / Küche (Halle B) sowie von sämtlichen Nebenräumen werden pro Benützungstag zusätzlich die Gebühren gem. vorstehender lit. j) in Rechnung gestellt.

l) **Gebühren für kommerzielle Trainings**

Die Gebühren für kommerzielle Trainings betragen 30 % der Trainings- bzw. Kurskosten (schriftliche Bestätigung muss vorliegen).
Regelmässige Belegungen sind nicht möglich.

m) **Ermässigungen**

Schülerveranstaltungen (Kinder bis 18 Jahre, Jahrgang ist massgebend), Jugend- und Sportkurse, regionale und kantonale Auswahlmannschaften sowie Behindertensportgruppen erhalten 50 % Ermässigung.

Auf die Gebühren für Sportcamps / Trainingslager / Trainingsweekends (gem. lit. k) sowie auf die Gebühren für kommerzielle Angebote und private Veranstaltungen (gem. lit. h) werden keine Ermässigungen gewährt.

n) **Arbeitsleistungen**

Ausserordentlicher Aufwand Hauswart / Hauswartin
pro Stunde

während den üblichen Arbeitszeiten	Fr. 60.00
abends ab 20.00 Uhr, Samstag, Sonntag	Fr. 85.00

o) **Nebenkosten**

In den Mietgebühren sind der Normalverbrauch an Strom und Wasser sowie die Heizungskosten enthalten. Bei einem Stromverbrauch von über 100 Franken pro Tag werden die Kosten, welche diesen Betrag übersteigen, in Rechnung gestellt.

Nicht in den Mietgebühren enthalten ist die Abfallentsorgung.

p) **Anwendbarkeit der Preise für Einheimische**

Für Vereine sind die günstigen Preise für Einheimische nur anwendbar, wenn der Verein

- seinen Sitz gemäss den Statuten in Amriswil hat;
- einen Mitgliederbestand von mindestens 20 Personen aufweist, wobei mindestens 15 Mitglieder Wohnsitz in Amriswil haben;
- seine Vereinstätigkeit grundsätzlich auf das Gemeindegebiet von Amriswil ausgerichtet hat.

Vereine, welche lediglich mit dem Zweck gegründet werden, den Tarif für Einheimische zu erhalten, werden nicht als Ortsvereine anerkannt.

Um als Ortsverein der Stadt Amriswil anerkannt zu werden, sind der Stadtkanzlei auf Verlangen die Statuten und ein aktuelles Mitgliederverzeichnis einzureichen.

Die Kompetenz zur Anerkennung als Amriswiler Ortsverein obliegt dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin. In Ausnahme- und Streitfällen entscheidet der Stadtrat.

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 20. Mai 2025.
Er tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Amriswil, 20. Mai 2025

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

A n h a n g 6

Gebühren Bestattungswesen

Für das Bestattungswesen der Stadt Amriswil gilt folgender Tarif:
(wo nicht ausdrücklich erwähnt, gelten die Beträge exkl. Mwst.)

Publikationen effektive Kosten

Sarglieferung durch die Gemeinde

– Sarg für Erwachsene	Fr.	300.00
– Sarg für Kleinkind	Fr.	180.00
– Sarg für Übergrössen	Fr.	320.00
– Sargkosten für Auswärtige	Fr.	450.00

Sarglieferung (Standard) effektive Kosten

Entschädigung an Thalman Bestattungsdienste AG

– Sargpolster, montiert	Fr.	30.00
– Sargkissen	Fr.	25.05
– Leichenhemd	Fr.	45.50

Einsargen (pro Funktionär)

– Einsargen	Fr.	89.00
– Aufladen / Abladen des Sarges (wenn ohne Einsargen = nur 1 x pro Fahrt)	Fr.	20.00
– Umsargen in der Leichenhalle	Fr.	44.00
– Mithilfe Legalinspektion	Fr.	62.00
– Pflege und ankleiden des / der Verstorbenen in Leichenhemd	Fr.	33.00
– Pflege des / der Verstorbenen und ankleiden in eigene Kleider	Fr.	65.00

Einsargen (Zubehör, Material)

– Benützung des Unfallsarges, inkl. Reinigung	Fr.	90.00
– Unfallhülle	Fr.	49.00
– Tragetuch, inkl. Reinigung	Fr.	49.00
– Desinfektionsmittel und Kleinmaterial	Fr.	25.00

Zuschlag für Sonderfall (Suizid, Unfall usw.)

– Einsargen	Fr.	45.00
– Einsargen, Nachtzuschlag	Fr.	44.00
– Einsargen, Wochenend-Zuschlag	Fr.	55.00

Leichentransporte durch die Thalmann Bestattungsdienste AG (inkl. MwSt.)

– innerhalb der Gemeinde	Fr.	106.15
– Überführung Spital Münsterlingen – Gemeinde	Fr.	116.15
– Überführung Gemeinde – Krematorium St. Gallen	Fr.	150.55
– Überführung Spital St. Gallen – Krematorium St. Gallen	Fr.	106.15
– Überführung Spital Münsterlingen – Krematorium SG	Fr.	162.65
– Auswärtstransport pro km	Fr.	2.20
– Rücktransport Urne, pauschal	Fr.	35.00
– Überführung Wochenendzuschlag		60 %

Leichenzugbegleitung Fr. 110.00

Entschädigung für Bestatter für Anfahrten und speziellen Aufwand bei Beerdigungen in Oberaach und Hagenwil Fr. 20.00

Erdbestattungsgrab öffnen und zudecken, inkl. Gehilfe Fr. 294.00

Urne beisetzen Fr. 60.00

Gräber Friedhöfe Oberaach und Hagenwil, einmaliges Herrichten Fr. 150.00

Grabkreuze Friedhof Amriswil und Oberaach effektive Kosten

Schrifttafel und Nummer für Grabkreuz Friedhöfe Amriswil und Oberaach effektive Kosten

Grabkreuze, inkl. Beschriftung, Friedhof Hagenwil effektive Kosten

Kremationskosten effektive Kosten

zusätzlicher Aufwand Bestatter (z.B. Wartezeit), pro Std. Fr. 62.00

Blumen- und Materialtransport durch Bestatter, pro Std. Fr. 80.00

Abdankung in Aufbahrungshalle Fr. 50.00

Aufwand Friedhofverwaltung für Auswärtige (keine Mwst.)	Fr.	50.00
Benützungsgebühr Aufbahrungshalle für Auswärtige pauschal (keine Mwst.)	Fr.	110.00
Grabgebühren (exkl. Beschriftungskosten) (keine Mwst.)		
– Nischenmiete in der Urnenhalle	Fr.	900.00
– Miete Glastafelwand	Fr.	1'650.00
– Miete Sandsteinwand	Fr.	1'650.00
– Gebühren Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung Amriswil und Oberaach	Fr.	300.00
– Gebühren Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung (Grab der Namenlosen)	Fr.	0.00
– Gebühren Gemeinschaftsgrab Hagenwil (inkl. Beschrif- tungskosten)	Fr.	1'800.00
– Gebühren Gemeinschaftsgrab „Übergang“	Fr.	750.00
– Gebühren Schmetterlingskindergrab	Fr.	0.00
– Gebühren für Auswärtige (nicht in Amriswil wohnhaft), zusätzlich zur Grabgebühr	Fr.	750.00
Grabeinfassung Friedhof Amriswil (keine Mwst.)		
– Erdbestattungsgräber	Fr.	1'165.00
– Urnengräber	Fr.	1'065.00

Die Stadt Amriswil übernimmt die Kosten gemäss Art. 15 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

A n h a n g 7

Eintrittspreise Schwimmbad und Minigolfanlage (gültig ab Saison 2025)

Schwimmbad (inkl. Mwst.)

Für Familien werden 10 % Rabatt auf alle Saisonabonnemente gewährt (auch auf Vorverkaufspreise). Eintritt ist zu bezahlen ab dem Jahr, indem ein Kind sechs Jahre alt wird (Jahrgang). Ab 16 Jahren (Jahrgang) ist normalerweise der Tarif für Erwachsene zu bezahlen.

Ausnahme:

Gegen Vorweisung eines gültigen Lehrlings-, Schüler- oder Studentenausweises wird ab 16 Jahren der reduzierte Lehrlings-/Studententarif angewendet.

Einzeleintritte

Kinder	Fr. 4.00	ab 17.00 Uhr	Fr. 2.50
Lernende / Studenten	Fr. 5.00	ab 17.00 Uhr	Fr. 3.00
Erwachsene	Fr. 6.00	ab 17.00 Uhr	Fr. 3.50

Saison-Abonnemente

Kinder	Fr. 45.00	Vorverkauf	Fr. 35.00
Lernende / Studenten	Fr. 55.00	Vorverkauf	Fr. 45.00
Erwachsene	Fr. 75.00	Vorverkauf	Fr. 65.00

Die ermässigten Vorverkaufspreise werden jeweils bis zum Ende der ersten Badesaison-Woche gewährt.

12-er Abonnemente

Kinder	Fr. 40.00
Erwachsene	Fr. 60.00

Mit der KulturLegi Rabattkarte erhalten die Besucherinnen und Besucher einen Rabatt von 50 % auf alle Eintrittspreise und Abonnemente.

Tarif Vermietung Wasserfläche

1 Bahn pro 60 min.: Fr. 10.00
(1/2 des Nichtschwimmerbeckens entspricht einer Bahn)

Allgemeine Bestimmungen:

- Wasserflächen werden nur während den Öffnungszeiten des Schwimmbades vermietet.
- Es müssen immer mindestens drei Bahnen im Schwimmbecken für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Schulklassen haben 1. Priorität.
- Externe haben keinen Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten (Kassenhaus, Büro, etc.)
- Schwimmschulleiterinnen und -leiter müssen ein aktuelles Brevet vorlegen können.
- Die Schwimmbahnen werden nicht vorbereitet.
- Es besteht kein Anspruch auf Bademeisterleistungen.
- Die Mietkosten sind fällig ab definitiver Reservation (Vorauszahlung).

Minigolfanlage (inkl. Mwst.)

Einzeleintritte

Schülerin / Schüler	Fr.	3.00	Wiederholung	Fr.	1.00
Lernende / Studenten	Fr.	4.00	Wiederholung	Fr.	2.00
Erwachsene	Fr.	5.00	Wiederholung	Fr.	3.00

12-er Abonnemente

Erwachsene	Fr.	50.00
------------	-----	-------

Trainingskarten

Lernende / Studenten	Fr.	8.00	ab 17.00 Uhr	Fr.	6.00
Erwachsene	Fr.	10.00	ab 17.00 Uhr	Fr.	8.00

Saisonkarten

Schülerin / Schüler	Fr.	50.00
Lernende / Studenten	Fr.	70.00
Erwachsene	Fr.	135.00
Senioren (gegen Ausweis)	Fr.	100.00

verlorene Bälle

pro Ball	Fr.	3.00
----------	-----	------

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat genehmigt am 10. Dezember 2024. Er tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Amriswil, 10. Dezember 2024

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

